

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**II-1829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/375-1.1/80

Kürzerer Grundwehrdienst;
Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 858/J

807/AB

1980 -12- 19

zu 858/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 25. November 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 858/J, betreffend kürzeren Grundwehrdienst, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Es ist richtig, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung hinsichtlich bestimmter, im Rahmen von Verwaltungsübereinkommen festgelegter Personengruppen von den im Wehrgesetz 1978 vorgesehenen Möglichkeiten einer Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes bzw. einer vorzeitigen Entlassung aus militärischen Rücksichten oder sonstigen öffentlichen Interessen Gebrauch macht. Es handelt sich hiebei um folgende Personengruppen:

- a) Vollbeschäftigte Universitäts- und Vertragsassistenten,

- 2 -

- b) Angehörige der Exekutive (Polizei und Gendarmerie),
- c) Maturanten und Akademiker technischer Fachrichtungen bei den Österreichischen Bundesbahnen,
- d) Maturanten und Akademiker technischer Fachrichtungen im gehobenen Bau- und Erhaltungsdienst der Österreichischen Post- und Telegraphendirektion.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß Wehrpflichtige, die aus jener Verwendung, die für ihre Befreiung oder vorzeitige Entlassung maßgebend war, ausscheiden, nachträglich zur Leistung ihres Präsenzdienstes einberufen werden.

Zu 3:

Die Zahl der Personen, die bisher einen solchen kürzeren Grundwehrdienst geleistet haben, beträgt 2 539.

Zu 4:

Die gesetzliche Grundlage für die eingangs erwähnte Vorgangsweise bilden § 37 Abs. 2 lit. a und § 40 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150.

18. Dezember 1980

O. G. König